

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Umweltausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 822), mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird (Zahl 18 - 526) (Beilage 827).

Der Rechtsausschuss und der Umweltausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird, in ihrer 15. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 30. Juni 2004, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die weder dem Rechtsausschuss noch dem Umweltausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

Landtagsabgeordneter Ing. Strommer wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Dipl.Ing. Berlakovich einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters unter Berücksichtigung der vom Landtagsabgeordneten Dipl.Ing. Berlakovich gestellten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Umweltausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Dipl.Ing. Berlakovich beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 30. Juni 2004

Der Berichterstatter:

Ing. Strommer eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Änderung der Regierungsvorlage (Zl. 18- 526) betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird.

Die Regierungsvorlage (Zl. 18- 526) betreffend das Gesetz, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

a) Gesetzestext

1. Im § 11 Abs. 3 lit. d wird nach der Wortfolge „die Aufstellung von Tafeln“ die Wortfolge „im Höchstausmaß von 1 m²“ eingefügt.
2. Im § 18 Abs. 3 lit. c wird nach der Wortfolge „ABl. Nr. 206 vom 22. Juli 1992, S. 7“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. 1997 Nr. L 305, S. 42“ und nach der Wortfolge „ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG, ABl. 1997 Nr. L 223, S. 9“ eingefügt.
3. Im § 22 a Abs. 1 lit. a und b wird jeweils nach der Wortfolge „ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. 1997 Nr. L 305, S 42“ eingefügt.
4. Im § 22 a Abs. 6 wird nach der Wortfolge „ABl. Nr. 206 vom 22. Juli 1992, S. 7“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. 1997 Nr. L 305, S. 42“ eingefügt.
5. Im § 25 Abs. 1 lit. b entfällt das Wort „sein“.
6. Im § 63 Abs. 3 lit. a wird nach dem Wort „eine“ die Wortfolge „rechtskundige Bedienstete“ eingefügt.
7. Im § 82 Z 1 wird der Ausdruck „S. 9 – 17“ durch den Ausdruck „S. 9“ sowie in Z 2 der Ausdruck „S. 42 – 65“ durch den Ausdruck „S. 42“ ersetzt.

b) Erläuterungen

Im ersten Satz zu § 5 lit. a Z 1 entfällt das Wort „jährlich“.